

**Wahlordnung  
für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates  
des Universitätsklinikums Essen  
nach § 31 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 und 7 HG NRW**

**Vom 22. September 2014**

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1285 / Nr. 157)

In Übereinstimmung mit § 31 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 und 7 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) und § 4 Absatz 3a Sätze 2 bis 4 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung - UKVO) erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen die nachstehende Wahlordnung.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der beiden Mitglieder im Aufsichtsrat nach

- § 31 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 HG NRW und § 4 Absatz 3a Satz 2 UKVO und
- § 31 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 7 HG NRW und § 4 Absatz 3a Satz 3 UKVO.

**§ 2  
Grundsätze des Wahlverfahrens**

- (1) Die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für den Aufsichtsrat wird für beide Gruppen (§ 1) gleichzeitig und als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Vorstand für jede Gruppe drei wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlvorstand und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende bzw. als Vorsitzenden sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Mitglieder der Wahlvorstände.
- (3) Die Verwaltung des Universitätsklinikums unterstützt die Wahlvorstände bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie benennt hierzu einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin.

**§ 3  
Anwendbarkeit der WO-LPVG**

§§ 1 bis 22 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung finden entsprechende Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

**§ 4  
Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt für die Vertreterin oder den Vertreter gem. § 31 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 HG NRW ist das wissenschaftliche Personal der Universität Duisburg-Essen gemäß § 104 LPVG sowie § 44 HG NRW mit Aufgaben im Universitätsklinikum gem. § 15 UKVO.
- (2) Wahlberechtigt für die Vertreterin oder den Vertreter gem. § 31 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 7 HG NRW ist das Personal des Universitätsklinikums.
- (3) Wählbar sind die wahlberechtigten Beschäftigten innerhalb der in § 1 genannten Gruppen.

**§ 5  
Wahlsystem**

- (1) Die jeweilige Wahlliste der Gruppe muss mindestens vier Wahlvorschläge enthalten.
- (2) Gewählt werden für beide Gruppen jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin nach den Grundsätzen der Personenwahl.
- (3) Jeder und jede Wahlberechtigte hat eine Stimme. Zum Vertreter oder zur Vertreterin gewählt ist der Bewerber oder die Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl, Stellvertreter oder Stellvertreterin ist der Bewerber oder die Bewerberin mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

**§ 6  
Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der gewählten Vertreter oder Vertreterinnen und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre.

(2) Endet die Amtszeit eines Vertreters oder einer Vertreterin vorzeitig, z. B. durch Niederlegung des Amtes oder Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis, rückt der gewählte Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin in das Amt des Vertreters oder der Vertreterin und die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat auf der Wahlliste mit der jeweils höchsten Stimmenzahl in das Amt der Stellvertreterin oder des Stellvertreters nach. Bei Stimmengleichheit der nachrückenden Kandidaten oder Kandidatinnen gilt das Los.

(3) Endet auch die Amtszeit des nachgerückten Vertreters oder der nachgerückten Vertreterin vorzeitig, so tritt für den Rest der Amtsperiode der nächste Kandidat oder die nächste Kandidatin auf der Wahlliste mit der jeweils höchsten Stimmenzahl an seine/ihre Stelle und die oder der nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen folgende Kandidatin oder Kandidat an die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Entsprechend zu verfahren ist auch bei vorzeitigem Ausscheiden der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Bei Stimmengleichheit der nachrückenden Kandidaten oder Kandidatinnen gilt das Los. Stehen keine weiteren Bewerberinnen oder Bewerber zum Nachrücken zur Verfügung, wird für diese Gruppe für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung ist mit Beschluss des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen vom 22. September 2014 in Kraft getreten und ersetzt die vom Aufsichtsrat am 10. Mai 2010 beschlossene „Wahlordnung für die Vertreterinnen oder Vertreter des Personals im Aufsichtsrat“.

\*\*\*\*\*

Diese Wahlordnung wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Duisburg und Essen, den 07. Oktober 2014

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Klaus Peter Nitka